

Telefon 233 - 9 25 50  
Telefax 233 - 98992550

*AB Frau Graf*

**Direktorium**  
Hauptabteilung II  
Verwaltungsabteilung

Übereinstimmung mit  
Originalbeschluss geprüft.

Am *06.04.2011*  
D-HA II / V - 3 *ZB 2011*  
Stenographischer Dienst

### Der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München

- 1. Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München**  
Beschluss der VV des Ausländerbeirats vom 28.03.2011
- 2. Bekenntnis zum gewählten Ausländerbeirat**  
Antrag Nr. 08-14 / A 02231 der FW vom 21.02.2011

Sitzungsvorlagen Nr. 08 - 14 / V 06494

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 06.04.2011**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass:</b>	Beschluss VV Ausländerbeirat, Stadtratsantrag
<b>Inhalt:</b>	Änderung der Ausländerbeiratssatzung <ul style="list-style-type: none"><li>• Bildung und Zusammensetzung des Erweiterten Vorstands, Nationalitätenquote</li><li>• Geltungsdauer der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats</li><li>• Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses für Zuschussangelegenheiten des Ausländerbeirats, Nationalitätenquote</li></ul> Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat
<b>Vorschlag:</b>	Änderung der §§ 6 und 7 Ausl b S
<b>Gesucht werden kann im RIS unter:</b>	Änderung Ausländerbeiratssatzung

## **Der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München**

- 1. Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München**  
Beschluss der VV des Ausländerbeirats vom 28.03.2011
- 2. Bekenntnis zum gewählten Ausländerbeirat**  
Antrag Nr. 08-14 / A 02231 der FW vom 21.02.2011

Sitzungsvorlagen Nr. 08 – 14 / V 06494

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 06.04.2011**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Beschluss des Ausländerbeirats zur Änderung der Ausländerbeiratssatzung**

Die Vollversammlung des Ausländerbeirats hat in ihrer Sitzung vom 28.03.2011 vorgeschlagen, die Ausländerbeiratssatzung (AuslBS) in verschiedenen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderungen sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Änderungsvorschläge sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht und zielen im Wesentlichen darauf ab, ein ausgewogenes Nationalitätenverhältnis innerhalb verschiedener Gremien des Ausländerbeirats zu gewährleisten.

Solche Satzungsänderungen sind grundsätzlich zulässig. Sie widersprechen nicht höherrangigem Recht, insbesondere nicht dem Wahlrecht und dem den wahlrechtlichen Bestimmungen zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 Grundgesetz). Die Landeshauptstadt München als Satzungsgeberin ist hinsichtlich der Entscheidung frei, nach welchem Verfahren sie die Mitglieder des Ausländerbeirates auswählt und nach welchem Verfahren sie die Gremien des Ausländerbeirates (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Ausschüsse) besetzt. Die für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München getroffene Grundsatzentscheidung, seine Mitglieder nach einem Verfahren entsprechend den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes wählen zu lassen, kann deshalb in zulässiger Weise durch Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Wahl der Gremien des Ausländerbeirates auch eingeschränkt werden. Die vom Ausländerbeirat empfohlenen Satzungsänderungen sind auch nicht willkürlich, da der hinter ihnen stehende Gedanke, dass die verschiedenen Nationalitäten in den Gremien des Ausländerbeirates in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend ist.

Im Einzelnen ist zu den Empfehlungen des Ausländerbeirates Folgendes anzumerken:

#### **a) Begrenzung der Amtszeit des Vorstandes**

Empfohlen wird, die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden auf drei Jahre, d.h. die Hälfte der Amtszeit des Ausländerbeirats zu begrenzen. Anschließend soll eine Neuwahl erfolgen, wobei Wiederwahl zulässig sein soll.

In § 6 Abs. 1 (Vorsitz des Ausländerbeirats) sollen deshalb die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt werden:

*„Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, danach ist erneut zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.“*

Aus Sicht der Rechtsabteilung des Direktoriums ist eine nachträgliche Verkürzung der Amtszeit der bereits auf 6 Jahre gewählten Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre rechtlich bedenklich. Zwar steht der Landeshauptstadt München im Hinblick auf die Besetzung des Beirats ein weiter Entscheidungsspielraum zu, der bestehende Vorstand wurde aber nach den derzeit geltenden Bestimmungen gewählt, so dass durch die vorgeschlagene Regelung in eine schon bestehende Rechtsposition eingegriffen würde. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass ein Gericht für den rückwirkenden Entzug von einmal erlangten mitgliedschaftlichen Rechten einen sachlichen Grund, der in der Person des jeweiligen Vorstandes begründet ist, fordert. Ein solcher ist hier wohl nicht gegeben.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die empfohlene Regelung nicht für den bereits gewählten Vorstand zu übernehmen. Eine Entscheidung soll dem 2014 neu zu wählenden Stadtrat für den frühestens 2016 zu wählenden neuen Ausländerbeirat vorbehalten bleiben.

Im Übrigen sollen die Vorschläge des Ausländerbeirats zur Einführung von Nationalitätenquoten in verschiedenen Gremien entsprechend der einmütigen Empfehlung des Ältestenrats umgesetzt werden.

#### **b) Nationalitätenquote im Vorstand**

Die derzeitige Fassung der AuslBS enthält keine Festlegung einer Nationalitätenquote für den Vorstand (§ 6 Abs. 1 AuslBS). Der Ausländerbeirat empfiehlt insoweit eine Regelung. Zu diesem Zweck soll in § 6 folgender Abs. 2 neu eingefügt werden:

*„Der Vorstand des Ausländerbeirats (Vorsitzende/r sowie erste/r und zweite/r Stellvertreter/in) ist international zu besetzen. Jede Nationalität innerhalb des Vorstandes darf maximal durch ein Mitglied vertreten sein. Doppelstaatler werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht.“*

Wie unter Ziffer a) zur Begrenzung der Amtszeit des bereits gewählten Vorstandes vorgetragen, soll die Entscheidung über den zukünftigen Vorstand dem neuen Stadtrat vorbehalten bleiben.

### c) Nationalitätenquote im Erweiterten Vorstand

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AuslBS (Geschäftsgang, Geschäftsführung) gibt sich der Ausländerbeirat eine Geschäftsordnung. Darin war es bis jetzt üblich, dass der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und einen Erweiterten Vorstand einrichtet. Bezüglich dieser Gremien empfiehlt der Ausländerbeirat grundsätzliche Festlegungen in der Ausländerbeiratssatzung, die als neue Absätze 6 und 7 in § 6 wie folgt eingefügt werden sollen:

*„(6) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecher/innen und deren Stellvertreter/innen in einem in der jeweiligen Geschäftsordnung des Ausländerbeirats näher bestimmten Verfahren wählt, so bilden diese Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den erweiterten Vorstand.*

*(7) Jede Nationalität innerhalb des erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Doppelstaatler werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht.“*

Aus Sicht der Rechtsabteilung des Direktoriums bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Einführung einer Nationalitätenquote, d. h. einer Quote der Staatsangehörigkeiten. Die durch den Ausländerbeirat empfohlene Verfahrensweise zur Bestimmung der für die Quote heranzuziehenden Nationalität bei "Doppelstaatlern" ist allerdings für den schon gewählten Ausländerbeirat in dieser Form nicht durchführbar, da sich die Kandidaten nach Auskunft des Kreisverwaltungsreferates (Wahlamt) bei der Kandidatur nicht auf eine Staatsangehörigkeit festlegen mussten und damit auch nicht unter einer Staatsangehörigkeit kandidiert haben. Es liegen deshalb hierüber keine Daten vor. Auch für die Zukunft hält das Wahlamt im Vorfeld der Wahl die Einholung einer verpflichtenden Erklärung der Kandidaten, unter welcher Staatsangehörigkeit sie antreten wollen, aus rechtlicher Sicht für problematisch.

Um dem Willen des Ausländerbeirates Rechnung zu tragen, wird empfohlen, von allen Personen mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit, nach der Wahl zum Ausländerbeirat, aber vor der Wahl zu internen Gremien, eine Festlegung auf eine der mehreren Staatsangehörigkeiten zu verlangen. Gleiches gilt für Eingebürgerte, die bei der Einbürgerung mehrere Staatsangehörigkeiten abgelegt haben (laut Auskunft des Kreisverwaltungsreferats kommt dies insbesondere bei Einbürgerungen von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien vor).

Bei Mitgliedern, die als "Doppelstaatler" auch, bzw. als Eingebürgerte nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird vorgeschlagen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit keine bei der Nationalitätenquote zu berücksichtigende Nationalität ist, wie dies auch vom Ausländerbeirat in § 6 Abs. 2 S. 4 für Eingebürgerte

bereits vorgeschlagen wurde. Mit einer solchen Regelung ist aus Sicht der Rechtsabteilung des Direktoriums keine ungerechtfertigte Diskriminierung verbunden, da der Ausländerbeirat die ausländische Bevölkerung der Landeshauptstadt München repräsentieren soll und die betreffenden Personen nur wegen ihrer ausländischen Wurzeln überhaupt wählbar sind. Sie müssen sich daher auch bei Wahlen innerhalb des Ausländerbeirates an ihrer Herkunft messen lassen dürfen.

Der Ausländerbeirat hat sich in seiner Empfehlung nicht zu einer Verfahrensweise geäußert. Um Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in der Satzung selbst die Verfahrensweise zu regeln. Eine Besetzung des Erweiterten Vorstandes mit einer Nationalitätenquote ist nur dann sinnvoll durchführbar, wenn die Nationalitäten aller Kandidaten schon vor der Wahl offen liegen und der Kandidatenkreis bei der Wahl in Abhängigkeit von den bereits gewählten Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprechern angepasst werden kann. Dies kann nur durch eine Wahl der Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher durch die Vollversammlung des Ausländerbeirates, die vor der Besetzung der Ausschüsse durchgeführt wird, gewährleistet werden. Eine erst nach Besetzung der Ausschüsse durchgeführte Wahl der Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher könnte den wählbaren Kandidatenkreis im Hinblick auf mögliche ungleiche Nationalitätenbesetzungen innerhalb der beratenden Ausschüsse so weit verringern, dass in denjenigen beratenden Ausschüssen, deren Sprecher zuletzt gewählt werden würden, wegen der Nationalitätenquote kein oder nur noch sehr wenige Mitglieder als Sprecherinnen bzw. Sprecher wählbar wären. Dies wird durch die vorgeschaltete Wahl der Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher verhindert.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen, die als neue Absätze 5 und 6 des § 6 aufgenommen werden soll:

*„(5) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.“*

*(6) Jede Nationalität innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Alle Mitglieder mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen sich vor der Wahl zum Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates verbindlich auf eine Staatsangehörigkeit festlegen. Die Festlegung ist für andere Gremien und für die gesamte Amtszeit verbindlich.“*

#### **d) Fortgeltung der Geschäftsordnung**

In § 7 Abs. 1 AuslBS (Geschäftsgang, Geschäftsführung) ist, wie oben erwähnt,

geregelt, dass sich der Ausländerbeirat eine Geschäftsordnung gibt. In § 7 Abs. 1 ist bisher nicht ausdrücklich geregelt, wie lange die Geschäftsordnung in Kraft bleibt und ob sie bei einer Neuwahl auch für das nachfolgende Gremium gilt. Der Ausländerbeirat empfiehlt deshalb, in § 7 Abs. 1 die folgenden Sätze 3 – 5 neu einzufügen:

*„Die jeweilige Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Ausländerbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats. Die Geschäftsordnung des vorherigen Ausländerbeirats gilt so lange, bis der amtierende Ausländerbeirat eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat.“*

Nachdem die Sätze 3 und 4 den Regelungsgehalt des Satzes 5 bereits vollumfänglich umfassen, wird vorgeschlagen, es bei den Sätzen 3 und 4 zu belassen.

#### **e) Nationalitätenquote im Ausschuss für Zuschussvergaben**

Gemäß § 2 a Abs. 1 AuslbS (Zuschussvergaben) kann der Ausländerbeirat Zuschussvergaben empfehlen. Nach Abs. 2 entscheidet hierüber bis zu einer Grenze von 5.000,-- € ein zu diesem Zweck zu bildender Ausschuss des Ausländerbeirats. Dessen Zusammensetzung ist in § 7 Abs. 5 AuslbS geregelt. Danach besteht dieser aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern, wobei jede Nationalität innerhalb der Gruppe von Frauen und Männern max. durch zwei Mitgliedern vertreten sein kann. Doppelstaatler werden bisher mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Um auch insoweit ein ausgewogeneres Nationalitätenverhältnis herzustellen, empfiehlt der Ausländerbeirat, dass jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder durch maximal zwei Mitglieder vertreten sein darf. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sollen mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt werden, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht. Während für den Fall, dass nicht alle Ausschusssitze besetzt werden können, § 7 Abs. 5 Satz 6 bisher die Regelung enthält, dass die freien Sitze von denjenigen Frauen bzw. Männern aufgefüllt werden, die bei der Ausländerbeiratswahl die meisten Stimmen erhalten haben, empfiehlt der Ausländerbeirat, diese grundsätzlich unbesetzt zu lassen.

Dementsprechend schlägt der Ausländerbeirat vor, dass § 7 Abs. 5 folgende Fassung erhält:

*„Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Doppelstaatler werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion*

berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht. Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses nach § 2 a Abs. 2 S. 1 entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.“

(Die vom Ausländerbeirat vorgeschlagenen Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben).

Der letzte Satz der Änderungsempfehlung bedeutet, dass theoretisch Sitze im Ausschuss für Zuschussvergaben unbesetzt bleiben oder sogar eine Pattsituation eintreten könnte. Allerdings ist unwahrscheinlich, dass die geregelte Situation je eintreten wird. Bislang war immer eine Vielzahl von Nationalitäten im Ausländerbeirat vertreten. Es erscheint insbesondere auch durch die zwingenden Minderheitenbeteiligungen (§ 4 Abs. 2 AuslB) sehr unwahrscheinlich, dass nach einer Wahl tatsächlich nicht genügend Nationalitäten im Ausländerbeirat vertreten sind, um den Zuschussausschuss auch unter Berücksichtigung der paritätischen Besetzung mittels der vorgeschlagenen Quotenregelung zu besetzen.

Zur Bestimmung der für die Quote relevanten Nationalität (vom Ausländerbeirat empfohlene § 7 Abs. 5 Sätze 4 und 5) gilt das oben zum Erweiterten Vorstand Gesagte. Es soll daher auf den neuen § 6 Abs. 6 verwiesen werden.

Es wird deshalb folgende Fassung für § 7 Abs. 5 vorgeschlagen:

*„(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. § 6 Abs. 6 S. 2-4 gelten entsprechend.“*

*Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.“*

## **2. Antrag der Freien Wähler**

Die Gruppierung Freie Wähler hat am 21.02.2011 den in Anlage 3 beigefügten Antrag gestellt und fordert darin ein Bekenntnis zum demokratisch gewählten Ausländerbei-

rat. Der Stadtrat wird aufgefordert, sich ausdrücklich zu dem demokratisch neu gewählten Ausländerbeirat zu bekennen und dem neuen Vorstand eine vertrauensvolle Zusammenarbeit anzubieten. Auch die Stadtverwaltung wird aufgefordert, ohne Vorbehalte mit dem demokratisch gewählten Gremium eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die Kritik des Oberbürgermeisters, dass der gewählte Vorstand die Vielfalt und internationale Ausgewogenheit nicht widerspiegelte, wurde von der „internationalen Gruppe“ des Ausländerbeirats ausdrücklich geteilt, wie in einer schriftlichen Erklärung vom 24.02.2011 festgehalten ist, und führte zu den vom Ausländerbeirat mittlerweile mehrheitlich beschlossenen Vorschlägen zu einer Satzungsänderung, wie sie in Ziffer 1 des Vortrags dargestellt wurde. Damit bestehen auch keine Vorbehalte mehr und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit steht nichts im Wege.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums abgestimmt.

Die Behandlung dieser Vorlage unter Verkürzung der Fristen nach GeschO und AGAM ist erforderlich, um den Ausländerbeirat, insbesondere den Ausschuss für Zuschussvergaben, so schnell wie möglich arbeitsfähig zu machen.

In dieser Angelegenheit bestehen keine Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse.

Der für den Ausländerbeirat zuständige Verwaltungsbeirat, Herr StR Yasar Fincan, hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 08 – 14 / A 02231 der FW vom 21.02.2011 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

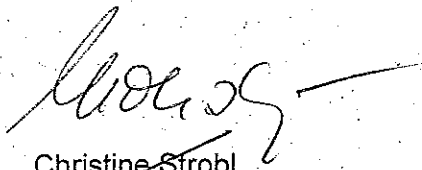
## **III. Beschluss**

nach Antrag

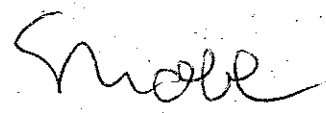
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent



Christine Strobl  
Bürgermeister/-in  
3-BM



Christian Ude  
Oberbürgermeister  
2-BM

IV. Abdruck von I. - III.  
Über den Stenographischen Sitzungsdienst

- an das Direktorium - Dokumentationsstelle
- an das Direktorium - Ausländerbeirat
- an das Direktorium - HA II/V2 N, Herrn Stoiber (3 x)
- an das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)
- an das Direktorium - Geschäftsleitung

z. K.

V. Wv. bei HA II/V2 N (Verwaltungsabteilung)

Wir beantragen in der Vollversammlung am 28.03.2011 die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München gemäß den unten genannten mandatierten Stellen abzuändern:

*D. Lang*

31	AZ: UV 25.3 in/4.1.		
A2	Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München	In	
A4		IV	✓
A5		EV	

Dimitrina Lang, Anna Mazi, Giovanni Alexander Barrico Salas, Sevda Caliskan, Uchechukwu Akpulu, Andrea Masciave, Franjo Barisic, Hamado Diparna, Theodora Sismani, Songül Akpınar, Nesrin Gül, Sahhaydar Kific, Soultana Chatziglagkou, Annunziata Da Paola, Feng Luo, Pierre-Aime Despalle, Cumali Naz, Prof. Aleksandra Romanic, Izabela Kulesza-Ubrich, Jolanta Sularz, Silvana Rollim Lopes Hofmann

### § 1 Funktion und Aufgaben des Ausländerbeirats

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens. Er fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

### § 2 Rechte des Ausländerbeirats

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirats zu erteilen.

(2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirats zu erteilen.

(3) Der Ausländerbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Stadtrat gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(4) Für Zwecke des Ausländerbeirates werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben satzungsgemäß erfüllen kann. Der Ausländerbeirat erhält im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der vom Direktorium vorzunehmenden Mittelverteilung.

(5) Der Ausländerbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsdienst der Stadt beraten und unterstützt.

### § 2 a Zuschussvergaben

(1) Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Ausländerbeirat nach Maßgabe von Richtlinien Zuschussvergaben empfehlen.

(2) Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen bis 5.000,- Euro trifft ein für diesen Zweck zu bildender Ausschuss des Ausländerbeirates (§ 7 Abs. 5), dem durch die Geschäftsordnung zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Über 5.000,- Euro die Vollversammlung. Der Vollversammlung vorbehaltene Zuschussvorgänge sind von dem Ausschuss vorzubehandeln. In Fällen, bei denen das Entscheidungsrecht beim Oberbürgermeister liegt, soll davon nur bei Rechtswidrigkeit, Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen oder Widerspruch zu der Gleichbehandlung der Geschlechter abgewichen werden.

### **§ 3 Pflichten des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Ausländerbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen ausländischer und deutscher Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Zwischennachrichten sind zu erteilen, wenn sich die endgültige Entscheidung länger hinzieht.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag eine Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers durch Beschluss zugezogen. Sie/er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats.

### **§ 4 Besetzung und Amtszeit des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat setzt sich zusammen aus

a) 40 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1,

b) sechs beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Abs. 3,

c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,

d) bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 4.

Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.

(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils zwei Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsendet jeweils ein beratendes Mitglied.

(4) Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Ausländerbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat. Im Übrigen gilt Art. 19 GO entsprechend. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzleute nach.

(7) Nimmt ein Mitglied an den Sitzungen des Ausländerbeirates über einen Zeitraum von sechs Monaten unentschuldig trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht teil, kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.

(8) Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 scheiden aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.

### **§ 5 Wahl des Ausländerbeirats**

(1) 40 stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird von der Stadt gemäß der Wahlordnung für den Ausländerbeirat durchgeführt.

### **§ 6 Vorsitz des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer ersten

Stellvertreterin/einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin/einem zweiten Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, danach ist erneut zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand des Ausländerbeirats (Vorsitzende/r sowie erste/r und zweite/r Stellvertreter/in) ist international zu besetzen. Jede Nationalität innerhalb des Vorstandes darf maximal durch ein Mitglied vertreten sein. Doppelstaater und Eingebürgerte werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht.

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirats.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats.

(5) Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art. 19 Abs. 4 GO entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GO vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat.

(6) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecher/innen und deren Stellvertreter/innen in einem in der jeweiligen Geschäftsordnung des Ausländerbeirats näher bestimmten Verfahren wählt, so bilden diese Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den erweiterten Vorstand.

(7) Jede Nationalität innerhalb des erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Doppelstaater und Eingebürgerte werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht.

#### **§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsführung**

(1) Der Ausländerbeirat beschließt in Sitzungen. Der Geschäftsgang und der Aufgabenvollzug richten sich im Übrigen nach der vom Ausländerbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Ausländerbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats. Die Geschäftsordnung des vorherigen Ausländerbeirats gilt solange, bis der amtierende Ausländerbeirat eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat.

(2) Die Vollversammlung des Ausländerbeirates beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu Sitzungen der Vollversammlung zu laden sind darüber hinaus Einrichtungen und Behörden, deren Belange berührt sind. Vertreter der Referate haben an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen

und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Doppelstaatler werden mit der Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der sie bei der Ausländerbeiratswahl kandidiert haben. Mitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit der Nationalität der Herkunftsregion berücksichtigt, die ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entspricht.

Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.

(6) Beschlüsse des Ausländerbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzenden dem Direktorium zugeleitet.

(7) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Direktorium zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Ausländerbeirats.

### § 8 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Ausländerbeirats erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht. Für alle weiteren Sitzungen des Ausländerbeirats oder Besprechungen im Sinne des Satzes 3 erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht. Dementsprechend wird ein Sitzungsgeld auch gezahlt für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen pro Jahr und Mitglied gewährt.

(2) Der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 508,- Euro, ihren/seinen Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,- Euro gewährt. Die SprecherInnen/Sprecher der Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,- Euro.

(3) Arbeiter und Angestellte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 25. April 1984 (MöABl. S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 1989 (MöABl. S. 210), außer Kraft. Der aufgrund dieser Satzung berufene Ausländerbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung des gemäß § 5 gewählten Ausländerbeirats im Amt; seine Rechte und Pflichten für diese Übergangszeit richten sich nach der Satzung vom 25. April 1984.

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat**  
**der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2010 (MüABl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die folgenden Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

„(5) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

(6) Jede Nationalität innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Alle Mitglieder mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen sich vor der Wahl zum Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats verbindlich auf eine Staatsangehörigkeit festlegen. Die Festlegung ist für andere Gremien und für die gesamte Amtszeit verbindlich.“

2. In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Die jeweilige Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Ausländerbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats.“

3. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. § 6 Abs. 6 S. 2 - 4 gelten entsprechend.

Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw.

können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sofort	übertrag.
Büro des Oberbürgermeisters	
21. FEB. 2011	
an D-II / V 1	
AZ: 160-2-0014	

Johann Altmann – Rathaus, Marienplatz 8 – 80331 München

**Johann Altmann**

Anlage 3

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Christian Ude  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

Telefon: +49 (0) 89 / 233 – 207 66  
Mobil: +40 (0) 160 / 721 40 35  
Fax: +49 (0) 89 / 233 – 207 70  
E-Mail: johann.altmann@muenchen.de  
Büro-Mail: buero@fw-muenchen-stadtrat.de

München, 21. Februar 2011

**ANTRAG**

Nr. 223A

### **Bekanntnis zum demokratisch gewählten Ausländerbeirat**

Der Stadtrat der LH München möge beschließen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich ausdrücklich zu dem demokratisch neu gewählten Ausländerbeirat.

1. Insbesondere wird auch dem neu konstituierten Vorstand eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angeboten.
2. Auch die Stadtverwaltung wird aufgefordert ohne Vorbehalte mit dem demokratisch gewählten Gremium eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

#### Begründung:

Die Seitens des Oberbürgermeisters anlässlich der Konstitution des neun gewählten Vorstandes des Münchner Ausländerbeirates geäußerten Vorbehalte gegen ein demokratisch gewähltes Gremium sind in dieser Weise nicht geeignet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herbeizuführen. Auch das bürgerschaftliche Engagement unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wird dadurch nicht gestärkt sondern eher die Bildung von unerwünschten Parallelgesellschaften gefördert.

Wenn die Wahlbeteiligung so niedrig ausfällt, muss dies eher die Aufforderung sein, auch seitens der Landeshauptstadt verstärkt für den Ausländerbeirat zu werben. Andeutungen wie laut Zeitungsberichten von OB Ude geäußert, „dass man in Zukunft weniger vom Ausländerbeirat hören wird“ oder „dass man auch über andere Wege nachdenken müsse, wie die Vielfalt in der Stadt zum Ausdruck kommen kann“ sind nicht geeignet, mehr demokratisches Engagement zu fördern. Man kann nicht auf der einen Seite zugestehen, dass die Wahlen demokratisch abgelaufen sind, sich dann aber über den angeblichen „Durchmarsch“ einer



Johann Altmann ehrenamtlicher Stadtrat der Landeshauptstadt München  
80331 München • Rathaus, Marienplatz 8 Büro: Zimmer 173  
+49 (0) 89 / 233 – 207.66 • +49 (0) 89 / 233 – 207 70 johann.altmann@muenchen.de • www.johann-altmann.de  
Freie Wähler München

0001

Gruppierung beschweren und als Folge, weil ein vermeintlich „wünschenswertes“ Wahlergebnis nicht zustande kam, das gesamte Gremium in Frage stellen.

Im Gegenteil ist besonders durch aktive Zusammenarbeit seitens der Landeshauptstadt und auch seitens des Stadtrates dafür zu sorgen, dass eine einseitige Ausrichtung des Ausländerbeirates verhindert wird und noch mehr ausländische Bürger aus unterschiedlichsten Ländern und Kulturkreisen zur Mitarbeit angeregt werden.

gez.

Johann Altmann  
ehrenamtlicher Stadtrat

